

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840**

8.5.1840 (No. 126)







zählte der Redner — leben keineswegs im Wohlstand; denn die Frauen, die im Allgemeinen hübsch sind (Gelächter), geben für Fuß mehr aus, als ihre Männer erschwinnen können. In Folge der Abschaffung der Sklaverei ist die Kultur des Bodens äußerst vernachlässigt. Nur solche Industriezweige haben Ausdehnung gewonnen, welche wenig Sorge und wenig Arbeit erfordern, z. B. das Fällen von Bäumen, deren Holz zum Bau oder zu Tischlerarbeiten verwendet wird. Es ist dies aber eine schlechte Industrie, weil dadurch viele Arme dem Ackerbau entzogen werden. Die bedeutendsten Produkte der ehemaligen Kolonie, der Zucker und sogar der Kaffee, sind fast ganz von der Insel verschwunden. Eine der Hauptursachen der Abnahme der Industrie in jenem Lande ist die Schwierigkeit, die Bevölkerung unter farbigen Häuptlingen zur Arbeit zu vermögen. Unter schwarzen Häuptlingen, wie Toussaint-Duverture, Christophe und Dessalines wurde die Arbeit erzwungen. Seit der Abschaffung der Sklaverei existirt die Peitsche nicht mehr, man hat sie aber ersetzt durch einen großen dreifarbigem Stock, Symbol der Freiheit!\*) (Allgemeines und anhaltendes Gelächter.) Die Industrie beschränkt sich auf die zur Erhaltung der Gesellschaft unumgänglich notwendigen Professionen. Die Landstraßen sind im schlechtesten Zustand und die Regierung von Hayti besitzt keine Ingenieure, sie widerherstellen zu können. Die Kammer ging hierauf zur Diskussion der einzelnen Artikel über. Hr. v. Lamartine nahm das Wort zu Gunsten des Amendements des Hrn. v. Rebertin, welcher die Befriedigung der Forderungen der ehemaligen Pflanzler von St. Domingo vom Staat garantiert wünschte. Allerdings könne, sagte der Redner, die Regierung keine Garantie der Interessen der Franzosen im Ausland übernehmen, und hierüber theilte er ganz die Ansichten des Handelsministers. Dagegen sey die Regierung den Franzosen im eigenen Lande Schutz schuldig, und St. Domingo habe man zur Zeit, als die Katastrophe über die Pflanzler hereingebrochen, zum französischen Gebiet gerechnet. Zur Entschädigung der französischen Pflanzler habe die Republik Hayti sich vertragmäßig verpflichtet, und nur unter dieser Bedingung sey ihre Unabhängigkeit von Frankreich anerkannt worden. Fürchte man sich zu erklären, daß der Staat die Garantie der Zahlungen Haytis übernehme, so berechtige man die Krone zur Voraussetzung, daß Frankreich den Vertrag mit Hayti nicht sehr ernst nehme, und dessen Vollziehung nichts weniger als sicher sey. Auch Hr. v. Labourdennaye sprach für das Amendement, welches aber verworfen wurde. (Bei der Abstimmung über den ganzen Gesetzesentwurf wurde derselbe bekanntlich mit 235 gegen 13 Stimmen angenommen.)

Paris, 1. Mai. Bei dem Konzerte im Tuileriengarten am Philippöfeste zeigte sich die königl. Familie auf dem großen Balkon. Die junge, anmuthige Herzogin v. Nemours wurde mit lautem Jubel begrüßt. — In den zwei großen Theatern auf den elysäischen Feldern wurde das Gesetzt von Magagnan dargestellt. Zwanzigmal im Laufe des Abends ließen sich die Beduinen mit bewunderungswürdiger Beharrlichkeit niederwerfen und erschießen. — Während im nördlichen Frankreich Besorgniß für die nächste Ernte wegen der anhaltenden Trockenheit herrscht, sind im Süden, namentlich in den Departementen am Mittelmeere, in Folge anhaltender Regengüsse die Flüsse ausgetreten und haben da und dort Schaden angerichtet.

\*r. Paris, 4. Mai. Die „Presse“, deren geistreichere Mitarbeiter ihr bereits den Rücken und sich dem Ministerium zugewendet haben, leibt ihre Spalten noch zu Angriffen gegen Thiers her. Das „Journal des Debats“ bleibt ebenfalls dem System der angenommenen Opposition getreu. Inzwischen herrscht allgemeine Ruhe, und die Geschäfte haben sichlich zugenommen. — Die konservativen Blätter bergen ihre Freude nicht darüber, daß Hr. Dupont (de l' Eure) die Stelle eines Raths am Kassationshofe ausgeschlagen habe. Der heutige „Moniteur“ enthält eine Ordonnanz, nach welcher zu dieser bedeutenden Stelle Hr. Jaquinot-Gobard ernannt wird. Das wird nun der Linken, d. h. den Ministeriellen, Stoff zu Tadel darbieten.

\* Paris, 4. Mai. Die Herzogin von Orleans befindet sich weit besser und dürfte in einigen Tagen vollkommen genesen seyn. Der junge Graf von Paris ist ganz hergestellt, und gestern zum ersten Male wieder ausgefahren. — Folgende (zum Theil bereits vorläufig erwähnte) Ernennungen und Beförderungen in der Ehrenlegion erschienen im „Moniteur“: Großkreuz: H. Guizot und v. Pontécoulant; Großoffiziere: General Cubières (Kriegsminister), Baron Karl Dupin, Graf Bresson (Gesandter in Berlin), Baron Lupinier; Komthur: Hr. Mignet; Offiziere: H. Graf Jaubert (Minister der Staatsbauten), Sauzet (Deputirtenkammerpräsident), Graf v. Montalembert und Dr. Marjolin; Ritter: H. v. Remusat (Minister des Innern), Dr. Garby; desgleichen (außer vielen Andern) wurden noch zu Rittern ernannt: die H. Hesse, L. Boulanger und L. Johannot (sämmliche drei franz. Historienmaler), Kra-

\*) Diesen farbigen Stock haben die Franzosen selbst eingeführt, als sie auf der Insel die Menschenrechte verkündigten, und so zum Prägeln ein Symbol der Freiheit brauchten. (S. Thiers Geschichte der franz. Revolution.)

tionen nach Willkür widerrufen werden konnte, durchaus nicht von einem besondern, ausschließlichen Vorrecht der englischen Unterthanen im Königreich beider Sicilien die Rede. In dem Art. 5, auf welchen die englischen Kaufleute sich stützen, wird bloß gesagt: Se. Maj. gestatte den in seinen Staaten residirenden Unterthanen die Freiheit, über ihre Güter zu verfügen, und garantire ihnen die Sicherheit ihrer Personen und ihres Eigenthums in derselben Weise, wie den Unterthanen der begünstigten Nationen. Von einem speziellen Privilegium der Engländer ist damit also nichts gesagt, und wenn die Unterthanen der übrigen begünstigten Mächte nicht das Recht haben, gegen den Schwefelkontrakt zu reklamiren und Entschädigungen zu fordern, so sind die Engländer hierzu eben so wenig berechtigt. Die engl. Kaufleute geben den im Vertrag von 1816 enthaltenen Worten „Achtung und Schutz“ eine zu weite Auslegung. Sie behaupten, die neapolit. Regierung könne, weil sie Schwefelminen in Pacht genommen habe und Schwefel besitze, kein Gesetz über den Schwefel machen. Ließe man dieses Prinzip gelten, so könnten andere engl. Kaufleute, die einen Olivengarten, einen Weinberg, ein Kornfeld gemietet haben, und Del, Wein, Getreide besitzen, fordern, daß die neapolit. Regier. sich aller, den Grundbesitz und den Handel mit den Erzeugnissen des Königreichs betreffenden Regierungsmaßregeln enthalte. Eine solche Auslegung der England im Art. 5 des Vertrags von 1816 zugestandenen Privilegien käme aber einer völligen Abkantung der Souveränität, einer Auflösung der bürgerlichen Gesellschaft gleich. Daß England bei dem Abschluß des Kontrakts mit den H. H. Fairbairn u. Komp. anfangs selbst überzeugt war, es finde sich im Vertrag von 1816 kein Artikel, kein Wort, der es berechtigen könnte, gegen jenen Kontrakt zu reklamiren, dies beweist die Vorlegung zweier Entwürfe eines neuen Handelsstrakts; den einen legte Herr Lamb, den andern Herr Mac-Gregor vor. In beiden Entwürfen befand sich ein sehr

mer (der bekannte Tonseker), und Rossini (von Florenz, Verfasser der sehr geschätzten Abhandlung über die Malerei). — Der Ort Menetan-Salon, bei Bourges, ist — mit Ausnahme von 5 Häusern und der Kirche — gänzlich abgebrannt. Das Feuer war, durch die Unvorsichtigkeit eines Arbeiters, in einer Destillerie ausgekommen, und legte 104 Häuser in Asche.

\*r. Toulon, 29. April. General Gueheuc, Oberbefehlshaber in der Provinz Dran, wird mit einer 7000 Mann starken Kolonne gegen Mascara ziehen, um Abd-el-Kader zwischen zwei Feuer zu bringen. Auch in der Provinz Konstantine geht eine große Truppenbewegung vor. General Galbois ist vermuthlich gegen Setif aufgebrochen, um durch seine Gegenwart die Züge zu erleichtern, welche Ven-Gannah gegen die Wüste zu unternehmen wird. Legterer operirt im Einverständnis mit dem Marabut Edschini, der sich dem Dscherid genähert und in Kabla viele Anhänger hat. Abd-el-Kader's Absicht geht dahin, weder Mebea, noch Miliana zu vertheidigen. — Der „Ocean“ und das Dampfboot der „Boutour“, letzteres mit dem Herzog v. Montebello am Bord, sind den 3. d. von Toulon nach Neapel unter Segel gegangen.

**Großbritannien.**

London, 28. April. Das Land behält sich in Betreff der chinesischen Frage fortwährend neutral. Der hier gemachte Versuch einer Bewegung gegen den Krieg mit dem himmlischen Reiche ist trotz dem, daß der ritterliche Graf Stanhope sich an die Spitze derselben zu stellen bereit war, ohne allen Erfolg geblieben. John Bull hat zu viel Laft und kennt seinen Nationalvortheil zu gut, um eines Parteitriumphes wegen sich der asiatischen Welt gegenüber als schwach und schwankend hinzustellen. Die, welche China genau kennen, sind der Meinung, daß die Operationen ungefähr in folgender Ordnung erfolgen dürften. Die vereinigte Flotte würde etwa in der Mitte Juni bei Macao erstehen. Der Admiral würde alsdann die Forderungen seiner Regierung einsenden, und auf Antwort in der kürzesten Frist bestehen. Sollte dieselbe nicht befriedigend ausfallen, so würden sich die Schiffe längs der Küste hin verbreiten und sich alles chinesischen Eigenthums bemächtigen, bis der Betrag des genommenen Opiums gedeckt wäre. Dieses würde mit einer allgemeinen Blockade verbunden werden, und sowohl zur Sicherung der Schiffe, als um den Chinesen mehr Ernst zu zeigen, würde man eine oder mehrere Inseln mit guten Häfen wegnehmen, und diese Operationen so lange fortsetzen, bis der Kaiser zu einem billigen Vertrage sich versteht, welcher uns sowohl Genugthuung für's Vergangene, als Sicherheit für die Zukunft gewährt. Es scheint zwar, als wenn zur Erreichung dieser Zwecke eine größere Seemacht von hier abgegangen wäre, als gegen China nöthig seyn möchte\*), da dem Generalgouverneur von Indien bereits Schiffe genug zu Gebot stehen; aber nach Briefen von Kalkutta zu schließen hält man es für nöthig, zu gleicher Zeit eine bedeutende Flottille in der Nähe von Rangun zu halten, um dem Beherrscher von Ava von vornherein alle Lust zu benehmen, uns den Krieg zu erklären. Die Nachricht von der Vertreibung unsrer Kaufleute aus Kanton soll sich in Indien mit der größten Schnelligkeit verbreitet, und bei Mohammedanern und Hindus neue Hoffnungen auf unsern bevorstehenden Fall erregt haben; wenigstens glaubt man aus der größern Aufmerksamkeit der Regierung auf die Bewegungen der noch einigermaßen unabhängigen Fürsten schließen zu dürfen, daß der Generalgouverneur etwas der Art besorgt. Auf jeden Fall zweifelt man nicht, daß wenn die Chinesen nicht gesüchtigt würden, es in Indien selbst zu Aufrständen kommen möchte. Und es ist keineswegs kaufmännischer Vortheil, welcher solche Meinungen erzeugt zu haben scheint, da denen, welche Opium nach China zu schicken pflegen, mit der Beilegung des Streites gar nicht gebietet wäre, indem kein friedlicher Verkehr ihnen den Gewinn bringen könnte, den sie (wie man aus den zuverlässigsten Quellen weiß) jetzt aus dem Schleichhandel ziehen. Ja die Frage ist, ob der beständige Abzug in baarem Gelde nicht die chinesische Regierung mit einem plötzlichen Umsturz bedroht. — Unter andern eigenthümlichen Vorschlägen, welche vor's Parlament gebracht werden sollen, ist folgender: Damit die Nation doch wenigstens nicht in ihren Steuern selbst besteuert werde, soll man die jährliche Einfuhr von so viel Getreide verstaten, als für die Verpflegung der Armen erforderlich ist!

London, 30. April. Am 28. war zu Dublin eine große Versammlung, in welcher Beschlüsse gegen die Wählerregistrierungsbill Lord Stanley's [Lory] gefaßt wurden. Lord Cloncurry, die H. H. Grattan und Dan. O'Connell waren die Hauptredner. „Sie sollen uns nie zu Sklaven machen“, so begann O'Connell's Rede. Dann folgte eine Reihe von Schmähungen gegen Lord Stanley, dessen Gesichtsbildung nach O'Connell's Behauptung mit derjenigen Nero's auffallende Aehnlichkeit haben soll. „Gleiche Reform, gleiche Vortheile für Irland, wie England hat“, dieß war die Summa seiner Rede.

\*) Wenn eine allgemeine Blockade der chinesischen Küste beabsichtigt wird, so möchte die Zahl der abgegangenen Schiffe wohl eher zu klein als zu groß erscheinen. (Ann. der Ned. der Allg. 3.)

schlau abgefaßter Artikel, der zum Vorwand dienen sollte, gegen obigen Kontrakt oder jeden andern Widerspruch einzulegen. Offenbar dachte daher England damals selbst, daß es aus dem Vertrag von 1816 keine hinreichenden Argumente ziehen konnte, um den Kontrakt mit der Kompagnie Fairbairn zu bekämpfen. Der englische Handelsminister, Poulet-Thompson, gab auch auf die Klagen der beim Schwefelhandel theilhaftigen Kaufleute lange nur ausweichende Antworten, weil er überzeugt war, daß er auf den Vertrag von 1816 sich nicht stützen konnte, um auf diplomatischem Wege einzuschreiten. Dem Begriff des öffentlichen Rechts zufolge kommt aber ein Stillschweigen bei solchen Gelegenheiten einer Zustimmung gleich.“

**Verschiedenes.**

\* Stuttgart, 2. Mai. Abbé Rozin ist heute, im Alter von 71 Jahren, hier gestorben. — Das in Mainz erscheinende „Rheinland“ meldet: „Wir vernehmen sehr erfreuliche Berichte, Direktor Schumann, wie die deutsche Oper in London betreffend. Für Montag, den 27. April verkündigten die Neuenhainlagertel der Weltstadt das Debüt der deutschen Oper mit Weber's „Freischütz.“ Die Besetzung war folgende: Max — Herr Schmecker, Kaspar — Herr Pöck, Agathe — Mad. Fischer-Schwarzböck, Annchen — Mad. Schumann, Kuno — Herr Schumann, Allan — Herr Schnepf, Eremit — Herr Krieg, eine Besetzung, wie sie wohl von keiner deutschen Oper (wir nehmen die wienener und berliner nicht aus) effektvoller und zweckmäßiger hätte zusammengestellt werden können. Das Logenabonnement allein beträgt für fünfzig Vorstellungen 60,000 Gulden. Die Logen sind von der Königin, ihrem hohen Gemahl, der Königin Mutter und sämmtlicher Lordschaft besetzt. Die deutsche Gesellschaft wird sichtbar von der jugendlichen Königin und ihrem Gemahl in besonderm Schutz genommen. Am Sonnabend vor der ersten Vorstellung waren bereits sämmtliche Eintrittskarten vergriffen. Der Uebelstand, daß die landende Gesellschaft nicht die bestimmten Wohnungen fand, sondern in Gasthöfen verweilen mußte, ist aus dem späteren Eintreffen der Gesellschaft, als anfänglich beschlossen



Am 30. April begab sich eine Deputation der angesehensten londoner Juden, darunter Baron Rothschild, Sir Moses Montefiore, D. Salomons, J. G. Henriquez, zu Lord Palmerston, um die Einschreitung der engl. Regierung zu Gunsten der verfolgten Juden in Syrien nachzusuchen.

\* London, 2. Mai. Die toryistische „Post“ will wissen, die von Lord Palmerston wegen Einstellung der Feindseligkeiten gegen Neapel infolge der franz. Vermittlung nach dem Mittelmeere gesendeten Befehle schloffen die Weisung in sich, daß, was immer für Fahrzeuge vor deren Eintreffen festgenommen, solche bis auf Weiteres in britischem Besitz zurückzuhalten seyen.

Die toryistische „Times“, um die von den ministeriellen Blättern geäußerte Freude über das günstige Ergebnis der Staatseinnahmen vom letzten Jahre anzusehen, macht folgende Berechnung: Aus den so eben veröffentlichten Staatseinnahmeverrichten von 1839 erhellt, daß der Zollertrag für in England und Schottland eingeführtes Getreide auf 1,101,000 Pf. St. [12,112,000 fl.] sich belief, während derselbe im J. 1838, nach Ausweis derselben Dokumente für jenes Jahr, nur 187,000 Pf. St. war, woraus denn hervorgeht, daß der ganze ansehend günstige Status der Einnahme von 1839 lediglich in den Kornzufuhren seinen Grund hat, und in einer Besserung des allgemeinen Verkehrs des Landes nicht zu finden ist.

Italien.

Königreich beider Sicilien. \*r. Neapel, 26. April. Die in unsern Gewässern liegenden Streitkräfte der Engländer beschränken sich auf ein Linienschiff von 74 Kanonen, eine Fregatte, eine Korvette und ein Packetboot. Noch ist Admiral Stopford nicht in der Nähe. Der König, indem er sich nach langem Sträuben zur Annahme der französischen Vermittlung willig zeigte, hat der öffentlichen Stimme nachgegeben.

\*r. Toulon, 29. April. Der wieder zurückgekommene „Papius“ bringt Nachrichten aus Neapel bis auf den 26. Alles war beendet, durch die Annahme der Vermittlung. Das Embargo wird aufgehoben werden und die bereits aufgebrachten oder festgehaltenen Schiffe gegenseitig zurückgestellt.

Rußland und Polen.

St. Petersburg, 25. April. (Pr. St. 3.) Die „nordische Biene“ enthält Nachstehendes: „Am 12. (24.) April, Abends 8 Uhr 45 Minuten ging durch den Telegraphen des Winterpalais von dem Telegraphen aus Warschau folgende Depesche ein: „Von dem Statthalter des Königreichs Polen am 12. (24.) April, 4 Uhr Nachmittags. Am 4. (16.) April hat Se. kais. Hoh. der Großfürst Thronfolger sich mit der Prinzessin Marie von Hessen und bei Rhein verlobt.“

Spanien.

\*r. Bayonne, 30. April. Unsere Gränze ist vergangene Nacht der Schauplatz einer Begebenheit gewesen, die, wenn alle die darüber eingezogenen Nachrichten der Wahrheit getreu sind, von großer Wichtigkeit ist.

tende, Karabiniers machten Lärm; 4 Mauthsoldaten stießen zu ihnen und versuchten es, die Pläne der Insurgenten zu vereiteln. Es entspann sich ein Kampf, von beiden Seiten fielen Schüsse; allein nach einem kräftigen Widerstande mußten die Mauthsoldaten weichen und den Insurgenten, an Zahl so weit überlegen, gelang es, über die Gränze zu kommen.

\*r. Tolosa, 30. April. Der carlistische Rundschafter Bicuna, ehemaliger Hauptmann im Dienste des Präsidenten, ist verhaftet worden. Man hat Papiere bei ihm gefunden, welche sonnenklar beweisen, daß französische Legitimistischen Mitwisserschaft hatten von dem neuen allgemeinen Aufstande; diese haben den Verschworenen 30,000 Dollars vorgeschossen.

\*r. Trun, 28. April. Es herrscht hier große Bewegung. In der Gegend von Arrieta haben sich Insurgenten, freilich nur 20 Mann stark, an deren Spitze zwei Priester, gezeigt.

Baden.

\* Karlsruhe, 82te öffentliche Sitzung der 2ten Kammer vom 4. Mai. Es werden folgende Petitionen vorgelegt: A. durch das Sekretariat: Des Herrn v. Draiss in Oberbad — die öffentliche Beurkundung der Stimmen aller votirenden Richter betreff.; B. durch den Abg. Sander: Der Gemeinde Kartung um Trennung von der Gemeinde Einheim, im Amtsbezirk Baden.

war, herzukommen. Der aber jederzeit rathschaffende, umsichtige Schumann hatte auch dieser Verlegenheit abzuhelfen gewußt. Bereits ist von ihm auch ein sehr inhaltsreicher Brief an den Vertreter der Direction hier eingelaufen, in welchem sich auch einige Noten, das zurückgebliebene Schauspiel betreffend, gefunden haben.

28. April enthält nachstehenden Bericht: Das Prinzentheater, wie das St. James-theater jetzt genannt wird, wurde gestern Abend durch die deutsche Operngesellschaft eröffnet, deren erwartete Erscheinung seit einiger Zeit großes Interesse erregte. Wenn wir nach dem Anfange urtheilen dürfen, so verspricht das Unternehmen den besten Erfolg.

Melodie ihrer Stimme beim Reden, und die natürliche Einfachheit ihres Spiels. Sie ist eine durchaus deutsche Sängerin. Ihre Stimme ist schön, aber nicht biegsam; obgleich dies eine Eigenschaft ist, die, wenn sie dieselbe auch besäße, bei der klaren Einfachheit ihres Stils selten in Wirksamkeit treten würde.

— (Sie ist wahrhaftig.) „Dem Himmel hat es gefallen,“ heißt es in der Biene, „meine liebe Gattin, seit gestern Morgens acht Uhr, in Wahnsinn Zustand zu versetzen.“



Ablosungskapitalien lange gehindert sind, und genöthigt werden, das Kapital zu 5 Proz. zu verzinsen, bis der sie nicht berührende Streit, wie viel vom Zehentkapital als Lastkapital auszuscheiden ist, seine Erledigung erhalten hat, — in endlicher Erwägung, daß durch die bezeichnete Verzögerung die Regulirung des Gemeindehaushaltes gestört, und die Erhebung der Beiträge von den einzelnen Pflichtigen gehindert ist; — einstimmig nachstehende Beschlüsse gefaßt: **Guere** königl. Hoheit erfurchtswollst zu bitten, allergnädigst die Anordnung treffen zu wollen; **I.** daß für die Abschätzung der auf den Zehenten haftenden kirchlichen Baulasten den Schägern eine allgemeine Instruktion ertheilt, und darin namentlich auch festgesetzt werde, unter welchen Voraussetzungen bei solchen Abschätzungen wegen des geringen Umfanges der vorhandenen Gebäude ein Neubau oder eine veränderte Einrichtung oder eine Erweiterung des vorhandenen Gebäudes als notwendig anzunehmen, und in Anschlag zu bringen sey; **II.** daß zur Schägung der kirchlichen Baulasten die erforderliche Anzahl geübter Sachverständigen aufgestellt werde, welche die Beteiligten sowohl als die Gerichte im Falle des §. 63 Abs. 2, des Zehentablosungsgesetzes beiziehen können; **III.** daß der Staat die Bauaufsicht über Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser unentgeltlich führe; **IV.** daß in Fällen, wo Zehentberechtigter, Zehentpflichtige und Lastenübernehmer dazu einwilligen, die Staatskasse ermächtigt werde, den Staatszuschuß und das Ansehen aus der Zehentschuldentilgungskasse auch vor der endlichen Feststellung des Lastenkapitals zu verabsolgen; **V.** daß die Regierung da, wo der Domänenfond und das Kirchenärar zehentberechtigt sind, zu solchen Vereinbarungen, wodurch die alsbaldige Annahme des Ablosungskapitals mit Vorbehalt der nachträglichen Bestimmung des Lastenkapitals bewirkt wird, so viel an ihr liegt, beitrage; **VI.** daß Guere königliche Hoheit die Erziehung eines allgemeinen Zehentlastenfonds in Erwägung ziehen zu lassen gerühen möchten, in welchen Fond die Gemeinden die für Neubauten bestimmten Ablosungskapitalien einlegen können, in der Art, daß denselben nach Verhältnis der Reineinnahme des Fonds zu der jeweiligen Gesamtschuldigkeit Zinsen und Zinseszinsen alljährlich gutgeschrieben, und das Guthaben im Falle eines Neubaus nach Bedürfnis wieder verabsolgt werden. Im Namen der unterthänigst treue gehorsamsten 2. Kammer der Ständeversammlung. Karlsruhe, den 2. Mai 1840. Der Präsident: Mittermaier. Die Sekretäre: Bohn, A. Schinzinger, Litschgi.

Der erste Sekretär verliest hierauf die Redaktion der §§. 410 sqq., wie sie aus den Beschlüssen der Kammer hervorgegangen ist. Einige §§. waren zu nochmaliger Berathung an die Kommission zurückgewiesen worden. Ueber diese wird von den betreffenden Berichterstattern weiterer Vortrag erstattet und zwar zunächst von dem Abg. Nischbach über §. 411, vom Betrug bei Verträgen. Nach der neuen Redaktion lautet der Eingang dieses §. so: Wegen Uebervorteilung bei Abschließung von Verträgen tritt auch bei Daseyn der Voraussetzung von §. 409 und 410 die Strafe des Betrugs nur dann ein (c. 1) wenn ic. Die zweite Aenderung betrifft die Nr. 2 des §. und bezweckt eine deutlichere Bestimmung des Ausdrucks unwiederbringliche Beschädigung. Die Kammer nimmt die neue Fassung an. Der Abg. Litschgi berichtet sodann über §. 494 b, die Entlassbarkeit der Anwälte durch die Regierung betreffend. Der Antrag lautet auf Strich des §. und wird von der Kammer angenommen, wobei der Staatsrath Jolly bemerkt, daß durch diesen Beschluß in der Sache nichts geändert werde; denn die Regierung werde das Recht, nach den Bestimmungen dieses §. zu handeln, nicht aus den Händen geben. Es war ferner an die Kommission zurückgewiesen worden der §. 495 (Untrene der Pfleger und Vormünder.), bei welchem der Abg. Baumgärtner beantragt hatte, daß zu Sicherung des Vermögens der Mündel und Pflinglinge auch diejenigen Pfleger und Vormünder, welche zwar mit der Absicht des Erfasses anvertrautes Gut für sich verwendet hätten, aber durch eingetretene, wenn auch unverschuldete Ereignisse außer Stand gesetzt würden, Erfas zu leisten, mit einer, wenn auch mäßigen Freiheitsstrafe belegt werden sollten. Die Kommission glaubte auf eine Aenderung des §. in diesem Sinn nicht eingehen zu können, und die Kammer tritt dieser Ansicht bei, nachdem für und wider die Ansicht des Abg. Baumgärtner eine ziemlich lange Diskussion stattgefunden hatte, an welcher Theil nahmen auf der einen Seite die Abg. Baumgärtner, Sander, Schaaff, auf der andern die Reg. Komm. Duttlinger und Beck, und die Abg. Trefurt, Nischbach, Litschgi. Auf Antrag des Reg. Komm. Duttlinger wird der §. auch ausgedehnt auch auf die in §. 365, 2 genannten Personen. Die Tagesordnung führt zu Fortsetzung der Diskussion des Strafgesetzentwurfs, und zwar zu Tit. 40. Von verurtheter Ueberschweemmung. §. 515 (Strafe verurtheter Ueberschweemmung.) wird angenommen nach einigen Bemerkungen des Abg. Sander, die von Reg. Komm. Duttlinger beantwortet werden. §. 516 (Erschwerungsgründe: 1) zur Nachtzeit.) §. 517 (2) mit erfolgtem Tode von Menschen.), angenommen. §. 518 (3) Mit lebensgefährlicher Beschädigung.): „Zuchthausstrafe nicht unter 5 Jahren tritt ein, wenn durch die Ueberschweemmung ein bewohntes Gebäude in Wassernoth versetzt, oder wenn dadurch ein Mensch lebensgefährlich (204) oder schwer (§. 203 Nr. 1 — 3 u. §. 207) verletzt wurde, insofern dem Thäter der letztere Erfolg auch bloß zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist.“ Der Abg. Sander beantragt, daß die Ueberschweemmung als eine vorsätzliche bestimmt werde, was von dem Abg. Zentner als überflüssig bezeichnet wird. Reg. Komm. Beck: Die höhere Strafe ist schon bedingt durch den ersten Theil des §.; übrigens hat die Kommission die Strafe bereits ermäßigt. Statt des Wortes letztere am Ende des §. wäre besser zu sagen: eingetretene. Sander will, daß hier bloß nach der Strafbestimmung der Konkurrenz der Verbrechen gestraft werde; Wassernoth eines Hauses sey an und für sich kein besonderes Verbrechen; es müsse die Absicht da seyn, das Haus in diese Lage zu versetzen und damit werde zugleich angenommen, daß Beschädigung von Personen beabsichtigt sey. Er sey dafür, daß man die Worte: „ein bewohntes Gebäude in Wassernoth versetzt, oder wenn dadurch“ streiche. Reg. Komm. Beck: Dann werde die Strafe viel zu mild seyn; es komme weniger darauf an, ob wirklich ein Menschenleben gefährdet worden sey; die Gefahr sey jedenfalls da, u. dem Verbrecher das Nichteintreten dieses Erfolges nicht als Milderungsgrund zu Gute kommen zu lassen; die Verletzung

beohnter Gebäude in Wassernoth sey jedenfalls ein höchst strafbares Moment im Verbrechen der Ueberschweemmung eben wegen der Gefährdung des Menschenlebens. Der Redner widerlegt dann weiter die Ansicht des Abg. Sander, hier die Bestimmungen der Konkurrenz der Verbrechen geltend zu machen. In gleichem Sinne äußert sich der Abg. Litschgi; Sander unterstützt Sander. v. Rottted hält dafür, daß der gewöhnliche Fall wohl die Ueberschweemmung einzelner Gebäude sey werde; von großer Gefahr sey da keine Rede, und die Strafe des §. 515 hinlänglich. Er trage darauf an, den ersten Theil des §. zu streichen und stimme eventuell mit dem Abg. Sander. Reg. Komm. Beck: Von Fällen, wie der Abg. v. Rottted sie im Sinne habe, handle es sich hier nicht, Fälle wo ganze Städte durch Durchstehen von Dämmen überschwemmt werden, seyen gar nicht undenkbar, bei großen Ueberschweemmungen sogar leicht möglich und ausführbar. Er erinnere nur an das Jahr 1824, wo es leicht gewesen wäre, z. B. die Stadt Mannheim auf diese Weise unter Wasser zu setzen. Nischbach vergl. diesen §. mit analogen Fällen der Brandstiftung und ist dafür, daß für die geringen Fälle nur das Minimum herabgesetzt werde. v. Rottted: Hiesse es, wer eine Stadt, insbesondere die Stadt Mannheim, unter Wasser setzt, dann ließe sich der §. vertheidigen, so aber heiße es nur: „ein bewohntes Gebäude.“ Selbst bei Feuersnoth sey man nicht so streng gewesen, und doch sey das Feuer weit fürchtbarer und gefährlicher als das Wasser; das Wasser vermehre sich nicht selbst, wohl aber das Feuer. Reg. Komm. Duttlinger entgegnet dem Abg. v. Rottted, daß es sich hier nicht von Fischteichen u. dgl. handle, sondern von Zerstörung von Dämmen, Deichen u. dergl. wodurch große Ueberschweemmungen herbeigeführt werden könnten. Schaaff bestreitet die Ansicht Rottted's über die mindere Gefährlichkeit der Wassernoth im Vergleich mit dem Feuer und behauptet das Gegentheil. Staatsrath Jolly macht den Vorschlag, daß im §. 515 das Maximum erhöht und in §. 518 der erste Satz gestrichen werde. Nischbach will die Sache an die Kommission zurückgewiesen haben, damit sich diese über das Prinzip ausspreche, wogegen Staatsrath Jolly dies für überflüssig erklärt, da die Sache keine weitere Aufklärung und Erörterung bedürfe. Sander: Der Antrag des Hrn. Staatsrath Jolly sey eher mit §. 516 zu verbinden, sonst müßte man diesen auch ändern. In diesem Sinne unterstützt Reg. Komm. Duttlinger den Antrag des Staatsraths Jolly, so daß in §. 515 als Strafmaß festgesetzt werde Arbeitshaus oder Zuchthaus, dann mit Ausdehnung auf §. 516 Zuchthaus als niedrigstes Strafmaß bestimmt werde. Die Kammer nimmt diesen Antrag an. Titel 41. Von andern Beschädigungen fremder Sachen. §. 519. Strafe der Beschädigung. Angenommen, mit der Verbesserung eines Verfehls in der Strafbestimmung durch Regierungskommissär Duttlinger. §. 520. (Erschwerungsgründe.) Dieser Paragraph zählt eine Reihe von Gegenständen auf, deren Beschädigung strenge bestraft werden soll, wie z. B. Gegenstände, die dem Gottesdienste gewidmet sind, Kirchhöfe, Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Ackergeräthschaften, Feuerlöschgeräthschaften, Obstbäume u. s. w. Es werden von verschiedenen Seiten Anträge auf Vermehrung des Verzeichnisses gestellt, was den Abgeordneten v. Rottted zu der Bemerkung veranlaßt, es sey vielleicht zweckmäßiger, die Fälle auszuzeichnen, wo keine Erschwerung statt finde, da nach den gemachten Anträgen das Repertorium der andern so groß werden würde, daß für letztere nur wenige übrig blieben zu nennen, und dies das Gedächtniß minder belästige. Der Abg. Bohn stellt im Namen des abwesenden Abg. Vogelmann den Antrag, und unterstützt ihn zugleich, daß ausgenommen werden sollen Zeichen von Wasserberechtigung und im Freien aufgestellte Maschinen, als da sind Dampfmaschinen bei Bergwerken, hydraulische Maschinen zur Wiesenwässerung, durch deren Verletzung ein großer Schaden zugefügt werden könne. Schaaff unterstützt Vogelmann's Antrag, und macht dann Anträge auf Aufnahme von Nichtgeräthschaften, Gränzzollstöcken, Wegweisern, Orientirungstöcken, (sogenannten Wasserbaugeräthschaften), und als weitem Erschwerungsgrund in Nr. 12 die Beschädigung bei Nachtzeit anzuführen. Reg. Komm. Duttlinger: und ich schlage vor eine Nr. 13, lautend: oder auch bei Tag. Schaaff vertheidigt seine Vermehrung der Liste, und wird unterstützt vom Abg. Sander, mit Ausnahme der Orientirungstöcke, die unter die Kategorie der Wegweiser gehören. Als weitem Erschwerungsgrund will Sander ausgenommen wissen, wenn die Beschädigung mit Gewalt an Personen verübt verbunden ist, worüber sich zwischen ihm und dem Reg. Komm. Beck und Duttlinger, die diesen Fall, der entweder als Verbrechen der Gewaltthätigkeit oder Verwundung zu charakterisiren sey, und ihn als durch frühere §§. erledigt betrachten, eine lebhafte Diskussion erhebt. Nach einigen weitem Bemerkungen der Abg. Nischbach, Mohr, Schaaff und Sander, der den Antrag stellt, daß Nr. 4 allgemein so gefaßt werde, daß alle Gegenstände darunter begriffen werden sollten, die man im Freien nicht verwahren und schützen könne, wird zur Abstimmung geschritten, und der Antrag Schaaff's auf Aufnahme von Sammlungen, das Gewerbeswesen betr. (ad 3), so wie der des Abg. Sander auf allgemeine Fassung von Nr. 4, wodurch auch Vogelmann's Antrag erledigt wird, angenommen; die übrigen Anträge der Abg. Schaaff und Sander werden verworfen; einer des Abg. Wegel, auf Aufnahme der Bienenstöcke, war nicht unterstützt worden. §. 521 (Straferhöhung bei Erschwerungsgründen) wird angenommen mit einer Verbesserung des Abg. Litschgi, Herstellung der Analogie mit §. 150 betreffend.

— Tagesordnung der 85ten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer auf Freitag, den 8. Mai, Vormittags 9 Uhr: 1) Anzeige neuer Eingaben und Motionen. 2) Fortsetzung und Berathung über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs, und zwar über die §§. 543 bis 590.

— Tagesordnung der 32ten Sitzung der ersten Kammer auf Freitag, den 8. Mai, Vormittags 10 Uhr: 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Verlesung der Adresse auf Revision des Fortgesetztes. 3) Kommissionsbericht über die Motion des Oberforstraths v. Gemmingen auf Vorlage eines Jagdgesetzes (Frhr. v. Wittenbach).

Redigirt unter Verantwortlichkeit von G. Macklot.

**Auszug aus den karlsruher Witterungsbeobachtungen.**

6. Mai	Barometer.	Therm.	Wind.	Witterung.
N. 7	u. 27.3.	9.78.	10.7	Ü.üb.0 trüb
N. 3	= 27 = 9.3 =	17.8 =	üb.0 S	heiter
N. 11	= 27 = 9.7 =	10.3 =	üb.0 NW	heiter

[1599.3] Nr. 8965. Pforzheim. (Schuldenliquidation.) Der Bürger und Wittwer Johannes Bauer von Niesern hat um Erlaubnis zur Auswanderung nach Nordamerika gebeten. Es wird deshalb Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf Samstag, den 9. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr anberaumt, und werden hierzu dessen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß wenn keine Anmeldung von Forderungen erfolgt, ihm die Erlaubnis zur Auswanderung und Exportation des Vermögens ertheilt werden soll. Pforzheim, den 7. April 1840. Großherzogl. bad. Oberamt. Deimling.

**Staatspapiere.**  
Paris, 5. Mai. 3proz. konfol. 85. 50. 4proz. konfol. 104. — 5proz. konfol. 114. 50. Bankaktien 3380. — Kanalkattien 1265. — St. Germainbahnaktien 785. 20. Versailler Eisenbahnaktien, rechtes Ufer. 600. — linkes Ufer, 392. 50. Orleanser Eisenbahnaktien 510. — Straßburg-bad. Eisenbahnaktien 420. — 3proz. Belgische Anleihe 103 1/2, römische do. 105. Span. Akt. 20. Raff. 7 1/2. Neap. 104. 55.

[1955.1] Died: at Baden - Baden, May 5th, 1840, Julia Sophia, eldest daughter of R. H. Whitelocke, Esq., and of Frances Julia Percy his Wife: aet. 14.

Verichtigung. Bei der in Nr. 123, 124 u. 125 der Karlsruh. Zeitung enthaltenen Schuldenliquidation des Ouisvächters Johann Friedrich Ries von Eichtersheim ist die Tagfahrt nicht den 27. Juni, sondern Donnerstag, den 4. Juni, Morgens 8 Uhr.